

BUNDESGERICHTSHOF

AnwZ (B) 6/65

BESCHLUSS

in dem Verfahren

des Rechtsanwalts Georg S [REDACTED],
M [REDACTED], S [REDACTED]straße [REDACTED],

Antragstellers und Beschwerde-
führers,

gegen

die Rechtsanwaltskammer im Oberlandesgerichtsbezirk M [REDACTED],
vortreten durch ihren Präsidenten, M [REDACTED], Justizpalast,

Antragsgegnerin und Beschwerde-
gegnerin,

wegen Gestattung der Bezeichnung "Fachanwalt für Steuerrecht".

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen, hat
am 27. September 1965 unter Mitwirkung des Präsidenten
des Bundesgerichtshofs Dr. Dr. h.c. Heusinger, der
Rechtsanwälte Dr. Wedesweiler, Dr. Roesen und Dr. Wintzer
sowie der Bundesrichter Kirchhof, Dr. Spengler und
Dr. Vogt
ohne mündliche Verhandlung

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Antragstellers
gegen den Beschluß des Bayerischen Ehrengerichtshofs für Rechtsanwälte in München vom
19. Januar 1965 wird als unzulässig verworfen.

Der Antragsteller hat die Kosten der Beschwerde
zu tragen. Er hat der Antragsgegnerin die die-
ser im Beschwerdeverfahren erwachsenen außer-
gerichtlichen Kosten zu erstatten.

Der Geschäftswert wird auf 5 000 DM festgesetzt.

G r ü n d e :

Der jetzt 30jährige Antragsteller wurde im Dezember
1963 als Rechtsanwalt bei dem Amtsgericht und den Land-
gerichten I und II in München zugelassen. Am 30. De-
zember 1963 beantragte er, die Bezeichnung "Fachanwalt
für Steuerrecht" führen zu dürfen. Der Vorstand der
Antragsgegnerin lehnte das ab. Der Antragsteller bean-
tragte gerichtliche Entscheidung. Der Ehrengerichtshof

- 3 -

wies den Antrag zurück. Dagegen richtet sich die sofortige Beschwerde des Antragstellers.

Die Beschwerde ist unzulässig.

Der Ehrengerichtshof stützt seine Entscheidung auf § 223 Abs. 3 BRAO. Nach Satz 2 aaO gilt für dieses Verfahren § 42 BRAO entsprechend. Danach ist die sofortige Beschwerde in den in § 42 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 BRAO genannten Fällen zulässig, bei denen die Entscheidung unmittelbar an die berufliche Existenzgrundlage des Anwalts rührt. Eine entsprechende Anwendung dieser Vorschrift ist daher, wenn überhaupt, so nur in Fällen gleicher oder ähnlicher Schwere und Tragweite zulässig, wie der Senat in ständiger Rechtsprechung entschieden hat (vgl. BGHZ 34, 244, 250-251; EGH VII S. 41; Beschluß vom 1. Oktober 1962 - AnwZ. (B) 16/62 -).

Hier handelt es sich nicht um einen Fall solcher Tragweite.

Der Umstand, daß der Antragsteller die Beschlüsse der Antragsgegnerin und des Ehrengerichtshofs für grundgesetzwidrig hält, kann den Beschwerderechtszug zum



Bundesgerichtshof nicht eröffnen. Dem Antragsteller bleibt unbenommen, die angebliche Verfassungswidrigkeit beim Bundesverfassungsgericht zu rügen.

Heusinger	Wedesweiler	Roesen	Dr. Wintzer
Kirchhof	Dr. Spengler	Vogt	